

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1971

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	8. 6. 1971	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 101 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 88 Abs. 8, 101 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) mit dem Strafgesetzbuch	226
20320	30. 7. 1971	Bekanntmachung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter	226
2061	9. 8. 1971 —	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe aus Gewerbebetrieben	227
7131	30. 7. 1971	Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase — Gasfernleitungsverordnung —	228

1001

Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 101 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 88 Abs. 8, 101 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) mit dem Strafgesetzbuch

Vom 8. Juni 1971

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1971 — 2 BvL 10/71 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 101 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 88 Abs. 8, 101 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), soweit danach Bauen vor Zustellung der erforderlichen Genehmigung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht war, mit § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuchs vereinbar war, — Aussetzungs- und Vorlagebeschuß des Amtsgerichts Bielefeld vom 30. Dezember 1970 — wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 101 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit §§ 88 Absatz 8, 101 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 373) war mit § 367 Absatz 1 Nummer 15 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) unvereinbar und deshalb nichtig, soweit danach mit Geldbuße bedroht wurde, wer ohne die erforderliche Genehmigung einen Bau ausführte.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1971

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Niemeier

— GV. NW. 1971 S. 226.

20320

**Bekanntmachung
des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte und Richter**

Vom 30. Juli 1971

Auf Grund des Artikels VI § 3 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes — 8. LBesÄndG — vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter in der ab 1. Januar 1971 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus Artikel IX des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) und den Änderungen durch Gesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 765) sowie durch Artikel VI § 1 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204).

Düsseldorf, den 30. Juli 1971

Für den Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

**Gesetz über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte und Richter (VermwLG 71)**
vom 30. Juli 1971

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 27. Juni 1970 (BGBI. I S. 930) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt an

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen sind auf Richter entsprechend anzuwenden.

§ 2

(Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 durch Artikel VI § 1 Nr. 2 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1971 — GV. NW. S. 204 — gestrichen.)

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß zustehen.

(2) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Beamte die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 4

(1) Beamte, deren Dienstbezüge für den jeweiligen Kalendermonat auf Grund einer disziplinarrechtlichen Maßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten die vermögenswirksame Leistung nur, wenn die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen sind.

(2) Beamte, bei denen die Zahlung der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt ist, erhalten die vermögenswirksame Leistung nicht, solange ihre Dienstbezüge oder ihr Unterhaltszuschuß nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der vollen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 5

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark. Bei einem Wechsel zwischen voller Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(2) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 6

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Beamten für den Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Beamte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 5 Abs. 1, ist der Unterschiedsbetrag aus dem später begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 7

(1) Der Beamte teilt der zuständigen Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, so weit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge oder des Unterhaltszuschusses nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Beamte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Beamte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verlangt.

(4) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

§ 8

Für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen ist zuständig

- a) bei Beamten und Richtern des Landes die Behörde, die die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß festsetzt,
- b) bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstherr.

§ 9 (Gegenstandslos)

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— GV. NW. 1971 S. 226.

2061

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe aus Gewerbebetrieben

Vom 9. August 1971

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 51 Abs. 6 Buchstabe a) des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe aus Gewerbebetrieben.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf radioaktive Abfallstoffe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfallstoffe im Sinne dieser Verordnung sind bewegliche Sachen, deren sich der Unternehmer entledigen will.

(2) Gesundheitsgefährdend im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, bei denen die Gefahr der Übertragung von Krankheiten besteht, sowie giftige, ätzende oder feuergefährliche Stoffe, die nach ihrer Ablagerung Gesundheitsschäden verursachen können. Als gesundheitsgefährdend gelten auch solche Stoffe, die bei der Ablagerung durch chemische Reaktion mit anderen Abfallstoffen, mit Wasser oder mit Luft gesundheitsgefährdende Verbindungen bilden können.

(3) Im Sinne dieser Verordnung werden Abfallstoffe weggeschafft, wenn sie an einen anderen Ort außerhalb des Betriebes verbracht und dort abgelagert oder beseitigt werden.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Sollen aus einem Gewerbebetrieb gesundheitsgefährdende Abfallstoffe weggeschafft werden, so hat der Unternehmer oder ein von ihm Beauftragter dies spätestens eine Woche vor dem Abtransport dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzugeben. Eine Durchschrift der Anzeige hat er dem Beförderungsunternehmer oder, soweit ein solcher nicht beauftragt wird, dem Fahrzeugführer zu übergeben.

(2) In der Anzeige müssen

- a) Zusammensetzung und Menge der Abfallstoffe,
- b) Zeit, Art und Ziel des Transportes,
- c) Name und Anschrift des den Transport durchführenden Unternehmers sowie
- d) die Art der Ablagerung oder Beseitigung der Abfallstoffe

angegeben werden. Der Anzeige ist beizufügen eine Bescheinigung des Betreibers der Einrichtung, zu der die Abfallstoffe verbracht werden sollen; aus der Bescheinigung muß sich ergeben, daß die Abfallstoffe angenommen werden und wie sie abgelagert oder beseitigt werden sollen.

(3) Eine Abkürzung der in Absatz 1 genannten Frist bedarf der Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

§ 4 Untersagung der Wegschaffung, Benachrichtigung der Ordnungsbehörde

(1) Bestehen auf Grund der Anzeige Bedenken dagegen, daß die Abfallstoffe in der vorgesehenen Weise ohne Gefahren für die menschliche Gesundheit weggeschafft werden können, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die vorgesehene Wegschaffung zu untersagen, bis der Unternehmer eine gefahrlose Wegschaffung sichergestellt und dies gemäß § 3 angezeigt hat.

(2) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat der Gemeinde, in deren Gebiet die Abfallstoffe abgelagert oder beseitigt werden sollen, vor Beginn des Abtransports eine Kopie der Anzeige und der beigefügten Unterlagen zu übersenden.

§ 5 Wegschaffung

Die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe ist nur entsprechend den Angaben in der Anzeige zulässig.

§ 6 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
- b) entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1 gesundheitsgefährdende Abfallstoffe weggeschafft,
- c) entgegen § 5 gesundheitsgefährdende Abfallstoffe im Widerspruch zu den Angaben in der Anzeige weggeschafft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Zuständigkeit der Bergämter

Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, tritt im Anwendungsbereich dieser Verordnung das Bergamt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1971

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 227.

7131

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase
— Gasfernleitungsverordnung —**

Vom 30. Juli 1971

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 51 Abs. 6 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Befördern gefährlicher Gase.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Fernleitungen, die
1. Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBL. I S. 481), sind,
 2. Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (BGBL. I S. 1593) sind,
 3. von der Deutschen Bundesbahn oder der Bundeswehr errichtet oder betrieben werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Fernleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen unter innerem Überdruck für gefährliche Gase, sofern die Rohrleitungen den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und nicht Bestandteil einer Anlage zum Erzeugen, Verarbeiten oder Lagern gefährlicher Gase sind.

(2) Zu den Fernleitungen nach Absatz 1 gehören alle Einrichtungen, die dem Leitungsbetrieb dienen, wie Verdichter-, Speicher-, Regler- und Übergabestationen.

(3) Gefährliche Gase im Sinne dieser Verordnung sind verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, die brennbar, brandfördernd, ätzend oder giftig sind.

§ 3
Allgemeine Anforderungen

Fernleitungen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4
Weitergehende Anforderungen

Fernleitungen müssen ferner den über die Vorschrift des § 3 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren gestellt werden.

§ 5
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann wegen besonderer Umstände des Einzelfalles Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 6
Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Fernleitung bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Trassenpläne, Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Bauart und Betriebsweise der Fernleitung, sind der zuständigen Behörde in mindestens drei Stücken vorzulegen.

(2) Der Antragsteller hat durch einen Sachverständigen im Sinne des § 12 prüfen zu lassen, ob die angegebene Bauart und Betriebsweise der Fernleitung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Stellungnahme des Sachverständigen und die mit seinem Prüfvermerk versehenen Unterlagen sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Trassenführung, Bauart und Betriebsweise der Fernleitung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

(4) Wird beantragt, zunächst nur die Errichtung der Fernleitung zu erlauben, oder ist der Antrag in anderer Weise eingeschränkt (Antrag auf Teilerlaubnis), so kann die zuständige Behörde zulassen, daß endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der beantragten Teilerlaubnis gemacht werden, wenn den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 3 im übrigen durch vorläufige Angaben genügt wird. Diese müssen ein vorläufiges Gesamturteil über die Fernleitung und ihren Betrieb ermöglichen.

(5) Für die wesentliche Änderung einer Fernleitung und für den Betrieb einer Fernleitung nach einer wesentlichen Änderung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen kann.

(6) Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch die Erlaubnis nicht ersetzt.

§ 7
Prüfungen

(1) Eine Fernleitung darf nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie geprüft und über ihren ordnungsgemäßen Zustand eine Bescheinigung erteilt hat. Die Prüfungen nach Satz 1 umfassen Bauprüfungen, Dichtheits- und Festigkeitsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Fernleitung durch den Sachverständigen wiederkehrend

prüfen zu lassen ist. Sie bestimmt Art, Umfang und Zeitabstände dieser Prüfungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Überwachungsmaßnahmen.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner ordnen, daß der Betreiber eine Fernleitung einer außerordentlichen Prüfung durch den Sachverständigen unterziehen läßt, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere, wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

(4) Ist die Fernleitung länger als ein Jahr außer Betrieb gesetzt, so darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie geprüft und über ihren ordnungsgemäßen Zustand eine Bescheinigung erteilt hat.

(5) Einen Abdruck der Bescheinigungen über das Ergebnis der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich zu über senden.

§ 8 Instandsetzung

Soll eine Fernleitung instandgesetzt oder ein Teil der Fernleitung ausgewechselt werden und kann hierdurch die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigt werden, so hat dies der Betreiber der zuständigen Behörde anzugeben. Der Anzeige ist eine Stellungnahme des Sachverständigen beizufügen. Die Anzeige ist vor Beginn der Arbeiten, in Notfällen unverzüglich zu erstatten.

§ 9 Betriebseinstellung

Ist eine Fernleitung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und können hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so darf die Fernleitung nicht betrieben werden.

§ 10 Schadensfälle

Steht fest oder besteht der Verdacht, daß eine Fernleitung undicht geworden ist, so hat der Betreiber unverzüglich eine Untersuchung der Leitung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Steht fest, daß die Leitung undicht geworden ist, hat dies der Betreiber der zuständigen Behörde und der örtlichen Ordnungsbehörde anzugeben. § 9 bleibt unberührt.

§ 11 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 12 Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine, die nach der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), als Technische Überwachungsorganisationen anerkannt worden sind.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Fernleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung betrieben werden; Fernleitungen, deren Errichtung im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Erlaubnis nach dieser Verordnung fertiggestellt und betrieben werden.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Fernleitung betreibt oder errichtet, hat dies innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde anzugeben. Der Anzeige sind auf Verlangen der zuständigen Behörde Unterlagen bis zu dem in § 6 Abs. 1 Satz 3 genannten Umfange beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Betreiber Fernleitungen, die beim Inkrafttreten dieser

Verordnung errichtet sind oder werden, durch den Sachverständigen prüfen läßt. § 7 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann ferner verlangen, daß Fernleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet sind oder werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, soweit

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

§ 14 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Fernleitung
 - a) entgegen § 6 ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, betreibt, wesentlich ändert oder nach einer wesentlichen Änderung betreibt,
 - b) entgegen § 7 ohne die erforderlichen Prüfungen oder Bescheinigungen betreibt,
 - c) entgegen § 9 betreibt, obwohl sie nicht in ordnungsgemäßem Zustand ist und hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können,
2. entgegen § 8 ohne vorherige oder in Notfällen ohne unverzügliche Anzeige eine Fernleitung instandsetzt oder ein Teil der Fernleitung auswechselt,
3. eine Anzeige nach § 10 über einen Schadensfall oder nach § 13 Abs. 2 über den Betrieb und die Errichtung einer Fernleitung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4, § 6 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
F i g g e n

Anhang **zu § 3 der Gasfernleitungsverordnung**

1. Fernleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben.
2. Fernleitungen sind durch einen Schutzstreifen zu sichern. Der Verlauf der Leitung im Gelände ist zu kennzeichnen.
3. Fernleitungen sind gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Werden Fernleitungen unterirdisch verlegt, muß die Höhe der Erddeckung den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Insbesondere muß gesichert sein, daß die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Die Erddeckung muß dauernd erhalten bleiben.
4. Werden Fernleitungen mit anderen Leitungen in einer gemeinsamen Trasse verlegt, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit der Leitungen ausschließen. Dies gilt entsprechend, wenn Fernleitungen andere Leitungen kreuzen.
5. Fernleitungen sind gegen Außenkorrosion und — so weit erforderlich — auch gegen Innenkorrosion zu schützen.

6. In Bereichen, in denen mit einer Ansammlung von Gasen gerechnet werden muß, insbesondere in Schächten, Verdichter-, Speicher- und Reglerstationen, sind Vorkehrungen zum Schutz gegen die gefährlichen Eigenschaften der Gase zu treffen.
7. Fernleitungen müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die
 - a) unzulässige Drücke während des Betriebes und der Förderpausen verhindern,
 - b) die Betriebsdrücke laufend messen und registrieren,
 - c) Verluste an Gas während des Förderbetriebes feststellen lassen,
 - d) schleichende Undichtigkeiten erkennen lassen,
 - e) die Mengen an Gas, die im Schadensfall austreten können, begrenzen.
- Anzahl und Art der Einrichtungen müssen der Betriebsweise der Fernleitung und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein.
8. Die für die Sicherheit der Fernleitung wesentlichen Einrichtungen müssen von der Betriebsstelle betrieben werden können. Die Betriebsstelle muß ständig — auch während der Förderpausen — besetzt sein. Störungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit erkennbar sein.
9. Über wesentliche Betriebsvorgänge, die laufende Überwachung und die Instandhaltung der Fernleitung ist Buch zu führen.
10. Die Trasse der Fernleitung ist in regelmäßigen Abständen zu begehen.
11. Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung ist ständig ein Bereitschaftsdienst zu unterhalten. Er ist fachlich so zusammenzusetzen und mit Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen so auszurüsten, daß er in der Lage ist, Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Ausbeserungen nach Möglichkeit sofort vorzunehmen.

— GV. NW. 1971 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.